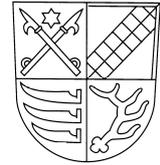


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2-3* **Neubekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des LOS über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009**
- III.) *Seiten 3-4* **Neubekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 5-6* **3. Änderung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 6-14* **Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**
- 1.) *Seiten 6-7* 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 2.) *Seiten 7-8* 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- 3.) *Seite 8* 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung
- 4.) *Seiten 9-14* Verwaltungskostensatzung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Neubekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des LOS über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung von 27.04.2009

1. Im § 1 wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

„Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für den Weg von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialschule/Spezialklasse in öffentlicher Trägerschaft.“

2. Im § 1 wird der Abs. 4 wie folgt geändert:

„Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft notwendig wären.“

3. Im § 2 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Des Weiteren gilt ein Weg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3,0 km nicht überschreitet.“

4. Im § 2 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Heimfahrt nach der für den Landkreis Oder-Spree kostengünstigsten Variante, entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung, erstattet. Bei Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen werden Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim bzw. Unterbringungsort und Schulort nur nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.“

5. Im § 3 wird folgender Absatz (6) angefügt:

„Unabhängig von den Entfernungsgrenzen entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung besteht ein

Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe dieser Satzung, wenn von den Personen sorgeberechtigten der Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden ein Eigenanteil zu den notwendigen Fahrtkosten entrichtet wird.

Der Eigenanteil beträgt 5,00 Euro pro Monat pro Kind. Für die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten.

Die Anspruchsberechtigung entsteht nur dann, wenn ein Antrag für mindestens 6 aufeinander folgende Monate gestellt wird. Die Monate Juli und August werden hierbei nicht berücksichtigt.

Der festgesetzte Eigenanteil ist spätestens 2 Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides durch die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Auszubildenden zu entrichten. Der Schülerfahrtausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht. Für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Amt für Bildung, Kultur und Sport abrechnen, wird der Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.

Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel) wird nur auf Antrag und nach Rückgabe des Fahrausweises an das Amt für Bildung, Kultur und Sport gewährt. Ist die Abmeldung bis zum 15. Kalendertag des Monats im Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen, so besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils ab dem laufenden Monat.

Bei Eingang der Abmeldung ab 16. Kalendertag des Monats besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils erst ab dem Folgemonat.“

6. Im § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung spätestens vier Wochen vor Schuljahresbeginn, wird durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport in der Regel einer Bescheiderteilung bis zum Beginn des Schuljahres gewährleistet.“

7. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 27.04.2009 tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung vom 24.04.2009 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

III.) 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree
--

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 24.03.2010 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 in Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.04.2009 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14.11.2008, Nr. 15) in Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.04.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 08.05.2009) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:

Auf das von Rot und Weiß gevierte Flaggentuch ist in der Mitte das Kreiswappen aufgelegt.

§ 2

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Bürgerentscheiden wird eingefügt „, im Sinne des § 15 BbgKVerf“.

§ 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein zweiter Anstrich angefügt:

- in den Fällen des § 4 Absatz 2 zweiter und vierter Anstrich entscheidet der Kreistag bei Überschreitung der Wertgrenze von 500.000.- Euro.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „entscheidet“ in Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

§ 4

§ 6 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht.

§ 5

§ 14 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „sowie sachkundige Einwohner“ werden die Worte „, einschließlich der Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf „, eingefügt.

§ 6

§ 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Landkreis Oder-Spree wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Daneben kann je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet werden. Die Beiräte werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „ ... die sich den Belangen der Gleichstellung“ wird eingefügt „ von Mann und Frau“.

§ 7

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es wird das Wort „mindestens“ vor den Worten „ sieben Kalendertage vor der Sitzung“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.05.2010

M. Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 3. Änderung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 28.04.2010 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 21.11.2006 nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 25.05.2010.

Zalenga
Landrat

3. Änderung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Auf der Grundlage Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert in Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. Nr. 15, S. 210) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland in ihrer Sitzung am 28.04.2010 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

3. Änderung der Verbandssatzung

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Abs. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorjahres. Stellt dieser keine aussagefähigen Daten zu den Einwohnern der Ortsteile zur Verfügung, so sind die Meldungen der zuständigen Einwohnermeldeämter maßgeblich.

Folgende Stimmen hat jedes Mitglied auf sich vereint:

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmenzahl in der Verbandsversammlung

- | | |
|--|-----------|
| - Beeskow mit allen Ortsteilen | 9 Stimmen |
| - Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow, Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück | 3 Stimmen |
| - Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf b. Beeskow, Stremmen, Tauche | 2 Stimmen |
| - Ragow – Merz | 1 Stimme |

Verbandsmitglieder, die die Aufgabe der Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, sowie deren Stimmzahl in der Verbandsversammlung:

- Beeskow mit allen Ortsteilen 9 Stimmen
- Rietz-Neuendorf nur mit den Ortsteilen: Birkholz, Buckow
Drahendorf, Görzig, Groß-Rietz, Neubrück 3 Stimmen
- Tauche nur mit den Ortsteilen: Falkenberg, Giesendorf
Görsdorf b. Beeskow, Tauche 2 Stimmen
- Ragow – Merz 1 Stimme

Artikel 2

§ 17 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Verbandssatzung des Verbandes vom 21.11.2006 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 28.04.2010

Günther

Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

1.) 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweck- verbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 13 – Hausanschluss – wird geändert: § 13 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit der MAWV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmen zu berücksichtigen“ wird gestrichen.

2. § 32 - Ordnungswidrigkeiten - wird geändert: Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen.

Die Anstrichpunkte werden durch Zahlen ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

Albrecht

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

2.) 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Märkischen

Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

3. § 13 – Hausanschluss – wird geändert: § 13 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit der MAWV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmen zu berücksichtigen“ wird gestrichen.

4. § 32 - Ordnungswidrigkeiten - wird geändert: Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen.

Die Anstrichpunkte werden durch Zahlen ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in

der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

3.) 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung
--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 2568-823 Fax: 03375 2568-826

**3. Änderungssatzung zur
Erhebung von Abgaben für die Benutzung
öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von
Niederschlagswasser
(Abgabensatzung zur Niederschlagswasserent-
sorgung)
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver-
bandes
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Abgabensatzung zur Niederschlagswasserent-
sorgung des Märkischen Abwasser- und Was-
serzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.2000, in
der Fassung der 1. Änderungssatzung vom

11.04.2002 und der 2. Änderungssatzung vom
26.11.2009 wird wie folgt geändert.

1. § 9 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Die abgeleitete Menge ist nach folgender
Formel zu ermitteln:

$$V = b \cdot v \cdot A$$

v = Niederschlagsspende von 0,590 m³/m² x a

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-
chung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das
Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S.
435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom
20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am
06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
beschlossene 3. Änderungssatzung zur Abgabensat-
zung zur Niederschlagswasserentsorgung bekannt
gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in
der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007
(GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist
diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht
schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der
öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen
gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der
verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den
Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht,
wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder
die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen
verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

4.) Verwaltungskostensatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88
26

**Verwaltungskostensatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweck-
verbandes
(MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Gebühren
§ 4	Rechtsbehelfsgebühr
§ 5	Gebührenbefreiungen
§ 6	Auslagen
§ 7	Kostenschuldner
§ 8	Entstehung der Kostenschuld
§ 9	Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss
§ 10	Säumniszuschlag
§ 11	Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
§ 12	Inkrafttreten
Anlage	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des MAWV, im nachfolgenden Zweckverband genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im nachfolgenden Kosten, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten

beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

**§ 4
Rechtsbehelfsgebühr**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 50 v. H. der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Anlass gegeben haben (wie z. B. Amtshilfeersuchen u. ä.), sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 des KAG für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder Anlass gegeben haben, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Anlass gegeben haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten oder einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Kontrollen vor Ort sind einer Verwaltungstätigkeit gleichgestellt. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein

Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 15,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Leistungen von Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für Abschriften.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldnerin und Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Schuldübernahme),
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige bzw. diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8**Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 6, Absatz 2, Ziffer 1 bis 8 mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

§ 9**Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10**Säumniszuschlag**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Kosten oder/und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Dieses gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Zweckverband zuständige Kasse der Tag des Einganges,
 - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Zweckverband zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 11**Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Seite 246, sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 11.04.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage zur Verwaltungskostensatzung**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag (€)
1.	Abgabe von Drucksachen/Kopien <ul style="list-style-type: none"> • für jede angefangene Seite DIN A5 oder A4 • für jede angefangene Seite DIN A3 • jedoch mindestens 	0,20 0,40 1,12
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,00 bis 23,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Kosten vorgeschrieben sind <ul style="list-style-type: none"> • einfache Vorgänge • mittlere Vorgänge • schwere Vorgänge 	5,00 bis 50,00 50,00 bis 250,00 250,00 bis 500,00
4.	Verwaltungstätigkeiten oder in unmittelbarem Zusammenhang damit stehende Kontrolltätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	5,00 bis 17,00
5.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	5,00 bis 17,00
6.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einem Wert der Abwasserbeseitigungseinrichtung (Anschlusskanal) laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung § 27 bis <ul style="list-style-type: none"> • einschließlich Kontrollschacht bis zu 500,00 € • jede weitere angefangene 500,00 € • für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 € • mindestens jedoch 	15,00 2,00 2,00 15,00
7.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> • abflusslose Sammelgruben • Kleinkläranlagen 	17,00 17,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag (€)
8.	Abnahme Gartenwasserzähler <ul style="list-style-type: none"> ● Abnahme Gartenwasserzähler mit voller An- und Abfahrt 62,34 ● Abnahme Gartenwasserzähler mit anteiliger An- und Abfahrt 51,63 ● Abnahme Gartenwasserzähler ohne An- und Abfahrt 40,92 ● Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit voller An- und Abfahrt 47,81 ● Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit anteiliger An- und Abfahrt 37,10 ● Leerfahrt Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit voller An- und Abfahrt 43,79 ● Leerfahrt Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit anteiliger An- und Abfahrt 33,08 	
9.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	20,00 bis 150,00
10.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00
11.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Satzung des Zweckverbandes über die Schmutzwasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit 	5,00 bis 17,00
12.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden; Analysen nach realem Aufwand in Kostenerstattung.	5,00 bis 17,00
13.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Wasserversorgungssatzung	50,00
14.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	20,00 bis 150,00
16.	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Verwaltungsaufwand gegen Entscheidungen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

Albrecht
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt